

Merkblatt für Aufführungsförderung Freie Darstellende Künste

Allgemeine Hinweise:

Die Mittel für die Einzelproduktions- und Aufführungsförderung des Fachbereichs Kunst und Kultur der Universitätsstadt Tübingen werden auf Grundlage der Förderrichtlinien für städtische Zuschüsse im Bereich Kunst und Kultur vergeben. Die Förderrichtlinien, die Sie aktuell unter <http://www.tuebingen.de/kulturfoerderung> abrufen können, sind hinsichtlich der Neuregelung der Freien Darstellenden Künste noch nicht aktualisiert. Bis auf Weiteres gelten daher die in diesem Merkblatt beschriebenen Verfahren. Alle anderen in den Förderrichtlinien beschriebenen Verfahren bleiben unverändert.

Bedingungen für die Aufführungsförderung:

- Antragsberechtigt sind professionelle **Solokünstler_innen und Ensembles** mit Sitz in Tübingen sowie **Laientheatergruppen** mit professioneller theaterpädagogischer Leitung.
- Gefördert werden Aufführungen z. B. in den Genres Sprechtheater, Musiktheater, Tanztheater und Zeitgenössischer Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Objekt- und Figurentheater, Zeitgenössischer Zirkus und Performance sowie genreübergreifende Formen.
- **Förderfähige Kosten sind:**
 - **Mietkosten** des Aufführungsortes
 - einmalig anfallende **Fahrt- und Übernachtungskosten**
 - Förderfähig sind Fahrtkosten für Bahnfahrten zweiter Klasse laut Beleg oder eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer bei Fahrten mit eigenen Fahrzeugen laut Aufstellung.
 - Übernachtungen können mit höchstens 50,00 Euro je Aufführungstag und direkt beteiligter Person gefördert werden.
 - Kosten für **Technik** und Technikerservice am Aufführungsort
- **Nicht förderfähige Kosten sind:**
 - Künstler_innenhonorare und Gagen
 - Bewirtungskosten und
 - Kosten für Öffentlichkeitsarbeit
- **Maximal vier Aufführungen** pro Produktion (beispielsweise Premiere und drei weitere Aufführungen) können pro Jahr gefördert werden.
- Auch eine wiederaufgenommene Produktion kann gefördert werden, sofern sie nicht bereits in der Aufführungsförderung berücksichtigt wurde.
- Einzelne Künstler_innen oder Ensembles können auch mehrere Anträge auf Aufführungsförderung im Jahr stellen, die maximale Aufführungsförderung pro Antragsteller_in beträgt jedoch 2.000 Euro pro Jahr.

- **Nicht gefördert werden**
 - die Ausstattung und der Unterhalt von Produktions- und Spielstätten,
 - Theater, die bereits einen im Haushalt der Stadt festgeschriebenen regelmäßigen institutionellen Zuschuss erhalten,
 - Gastspiele auswärtiger Gruppen in Tübingen und Festivals.

Antrag:

- Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus.
- Ein separater Kosten- und Finanzierungsplan ist für die Aufführungsförderung nicht notwendig. Bitte tragen Sie alle förderfähigen Kosten in das Antragsformular ein.
- Anträge auf Aufführungsförderung können viermal jährlich gestellt werden. Die Fristen sind für Aufführungen, die
 - im Januar stattfinden:
15. November des Vorjahres
 - in der 1. Jahreshälfte stattfinden (zwischen 1. Februar und 30. Juni):
31. Dezember des Vorjahres
 - im Juli stattfinden:
15. Mai desselben Jahres
 - in der 2. Jahreshälfte stattfinden (zwischen 1. August und 31. Dezember):
30. Juni desselben Jahres
- Nur vollständig eingereichte Anträge mit Originalunterschrift werden berücksichtigt.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Verwendungsnachweis:

Bitte reichen Sie innerhalb von drei Monaten nach den Aufführungen Belege oder Rechnungskopien der förderfähigen Kosten ein. Bitte fügen Sie dem Nachweis einen kurzen Sachbericht bei. Bitte gehen Sie dabei zum Beispiel auf die Aspekte Zielerreichung, Saalauslastung, Resonanz/Feedback des Publikums und Zusammenarbeit mit der Aufführungsstätte ein.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Eingang und auf Basis der vorgelegten Belege.

Kontakt:

Universitätsstadt Tübingen
 Fachbereich Kunst und Kultur
 Nonnengasse 19, 72070 Tübingen

Telefon: 07071 204-1541
 E-Mail: kultur@tuebingen.de

Stand: September 2023